

Kiesgrubenrenaturierung bürgerschaftsrechtlich abgesichert

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **97 (1999)**

Heft 11

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kiesgrubenrenaturierung bürgschaftsrechtlich abgesichert

Das Betreiben einer Kiesgrube kann von Pflichten zur Wiederherstellung des Geländes nach Ende der Ausbeutung begleitet sein. Es kann zu finanziellen Garantieverpflichtungen für eine Wiederaufforstung kommen und zusätzlich zu einer Bankbürgschaft für den Fall, dass der Staat dies mit einer Ersatzvornahme anstelle des Grubenbetreibers besorgen muss. Dies kann zu bürgschaftsrechtlichen Problemen Beteiligter führen. Für diese ist das nachstehende Urteil eine Wegleitung.

L'exploitation d'une gravière peut être subordonnée à l'obligation de rétablir les lieux à la fin de celle-ci. Elle peut faire l'objet de cautions financières en vue du reboisement ainsi que de garanties bancaires au cas où l'Etat devrait entreprendre celui-ci à la place de l'exploitant. Ceci peut amener des problèmes de droit de gage pour les personnes impliquées. Le jugement décrit ci-après peut leur servir de canevas.

La gestione di una cava di ghiaia può comportare, una volta esaurito il suo sfruttamento, obblighi di ripristino del terreno. Possono sussistere obblighi finanziari di garanzia per il rimboschimento e accessoriamente, una garanzia bancaria, nel caso in cui lo Stato debba fornire la prestazione sostituendosi al gestore della cava. Questo può comportare problemi giuridici di garanzia per le parti in causa che potranno trarre un insegnamento dalla sentenza riportata di qui di seguito.

R. Bernhard

Im Kanton Wallis wurde dem Betreiber einer Kiesgrube eine Waldrodung – teilweise in Legalisierung einer bereits rechtswidrig erfolgten Abholzung – bewilligt. Die Bewilligung war bis Ende 1988 befristet und sah eine Ersatzaufforstung vor, wobei der Kiesgrubenbetreiber eine Garantie von Fr. 56 000.– für diese zu liefern hatte. Weiter wurde bestimmt, dass bei Beendigung des Kiesausbeutens die Grube und ihre Umgebung wieder instandgesetzt werden sollte. Der Grubenbetreiber wurde verpflichtet, auf Verlangen des kantonalen Forstinspektors eine Bankgarantie zuhanden des kantonalen Wiederaufforstungsfonds zu erbringen, um die Wiederherstellung des Geländes sicherzustellen.

Eine Grossbank leistete für den letztgenannten Bankgarantiebetrag, Fr. 70 000.–, eine Bürgschaft, die bis Ende 1994 gelten sollte. Von 1986 an stellte der Grubenbetreiber Gesuche, die Grube in

den nächsten 40 Jahren, bzw. mit Abbruch- und Aushubmaterial auffüllen zu dürfen. Dies kam nicht zustande. Der Betreiber weigerte sich 1991, die Instandstellung vorzunehmen, reichte aber 1993 dafür ein nie verwirklichtes Projekt ein und fiel 1994 in Konkurs. Der Kanton Wallis verlangte von der Konkursmasse die Ausführung der Instandsetzungsarbeiten. Als die Masse sich weigerte, setzte der Kanton sich nicht durch. Dagegen beehrte er von der Bank die Fr. 70 000.–, betrieb die Bank erfolglos, prozessierte gegen diese und wurde vom Kantonsgericht abgewiesen, so weit darauf einzutreten war; das kantonale Urteil wurde bestätigt.

Zivilrechtliche Bürgschaft für öffentlichrechtliche Schuld

Es ging um eine Bürgschaft, die eingegangen worden war, um eine Verpflichtung öffentlichen Rechts sicherzustellen. Die kantonale Instanz hatte den Streit –

von den Parteien unbestritten – als zivilrechtlich erachtet. Da eine Berufung im Prinzip nur in Zivilrechtsstreitigkeiten entgegengenommen werden kann, handelte es sich bei der Qualifikation der streitigen Angelegenheit um eine vom Bundesgericht von Amtes wegen zu prüfende Eintretensfrage. Für deren Beantwortung war unmassgeblich, was die Vorinstanz ihr für einen Charakter – zivilen oder öffentlichen Rechts – zugeschrieben hatte. Obschon die Bürgschaft nicht unabhängig von der verbürgten Schuld besteht, ruft sie doch eine sich von der verbürgten Schuld unterscheidende Verpflichtung ins Dasein. Diese ist vom Gesetzgeber in Artikel 492 ff. des Obligationenrechts (OR) grundsätzlich dem Zivilrecht unterstellt worden, selbst wenn die verbürgte Schuld dem öffentlichen Recht entstammt. Da sich im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür ergaben, dass Regeln des kantonalen öffentlichen Rechts anwendbar wären, musste die Bürgschaft als zivilrechtlich angesehen werden und der Berufungsweg als begehrt gelten.

Voraussetzungen des Beanspruchens der Bürgenleistung

Das Kantonsgericht hatte die staatliche Einforderung der Fr. 70 000.– abgewiesen, weil kein Entscheid über die Wiederherstellung des Waldgebietes getroffen worden war. Indem der Staat sich erst vor Bundesgericht hilfsweise auf Bedingungen, Anordnungen und bezahlte Wiederherstellungs-Rechnungen berief, legte er nach Art. 55 Abs. 1 Buchstabe b des Bundesrechtspflegegesetzes in diesem Verfahrensstadium nicht mehr zulässige neue Vorbringen vor. Das Bundesgericht musste sich daher auf das schon vor dem Kantonsgericht erhobene Hauptbegehren des Staates beschränken.

Dies bedeutete, dass nun nur zu entscheiden war, ob das Kantonsgericht die Berechtigung hatte, dem Staat als Gläubiger die Beanspruchung der Bürgschaft zu verwehren, so lange es an einem Entscheid über die Kosten der Wiederher-

stellung des entwaldeten Geländes fehlt. Die Bürgschaft kann für eine gegenwärtige, eine künftige oder eine bedingte Schuld gewährt werden. Wirksam werden kann die Bürgschaft erst, wenn der Hauptschuldner gehalten ist, seiner Verpflichtung nachzukommen. Dieser akzessorische (zu bereits Bestehendem hinzutretende) Charakter der Bürgschaft verlangt, dass zunächst der Inhalt der damit garantierten Hauptschuld umschrieben wird. Ist diese, wie oft, unpräzise vereinbart, so muss der Vertrag nach dem Vertrauensprinzip – also nach dem, was in guten Treuen vernünftigerweise zu verstehen war – ausgelegt werden.

Analyse der vorliegenden Situation

Bei dieser Auslegung befand das Bundesgericht, die Bürgschaft könne nicht als Sicherung der Wiederaufforstungspflicht des Grubenkonzessionärs verstanden werden. Dafür war ja bereits die andere Garantie von Fr. 56 000.– bestimmt. Die Bürgschaft zielte vielmehr auf den Fall ab, dass der Grubenbetreiber die Wiederaufforstungspflicht nicht erfüllen und das Forstinspektorat sich an den kantonalen Wiederaufforstungsfonds wenden wür-

de, um die ersatzweise Wiederherstellung zu erlangen. Die Bürgschaft sollte also die Kosten des Staates sicherstellen, falls dieser sich der Wiederaufforstung annehmen müsste. Entgegen der Meinung des Kantons bezieht sich die verbürgte Hauptverpflichtung nicht auf eine Pflicht zu einem Tun, sondern betrifft eine bedingte Forderung des Staates gegen den Grubenkonzessionär.

Da die Bürgschaft nicht die Wiederaufforstung durch diesen Konzessionär sichert, genügt es zur Fälligkeit des verbürgten Betrags nicht, dass der Grubenbetreiber seiner Pflicht nicht nachkommt. Es braucht zusätzlich noch, dass der Staat hierauf gewisse Vorkehrungen getroffen hat. Eine solche staatliche Ersatzvornahme erfordert einen Entscheid, dann eine Aufforderung an den Grubenbetreiber, zu handeln, weiter die Feststellung seiner Unterlassung, den Ersatzvornahmebefehl, die Durchführung der befohlenen Ersatzvornahme und einen Entscheid über deren Kosten. Grundsätzlich kann die Behörde nur den Ersatz ihrer effektiven Kosten verlangen, nicht jenen überflüssiger Ausgaben. Der Staat muss also die Ersatzvornahme ausgeführt oder wenigstens angeordnet haben, und die Behörde muss deren Kosten kennen.

Nicht alles vorgekehrt

Nach den Tatsachenfeststellungen, die dem Kantonsgericht oblagen, ist diesen Anforderungen nur teilweise genügt worden: Die Wiederaufforstung wurde vom Staat beschlossen. Die Vollzugaufforderung an den Grubenbetreiber ist aber nirgends erkennbar, wohl aber dessen Weigerung. Auf diese Phase folgte dann kein Beschluss, die Ersatzvornahme zu besorgen, weshalb es auch nie zu einer Kostenberechnung kommen konnte. Es fehlte damit der Grund, aus dem der Staat die verbürgte Summe hätte beanspruchen können. Dass die Bürgschaft nur für beschränkte Zeit versprochen wurde, ändert daran nichts, zumal der Vertrag zwischen den Parteien verlängerbar war und das Gesetz (Art. 510 Abs. 4 und 5 OR) dem Gläubiger Schutzvorkehrungen ermöglicht, wenn der Bürgschaftsvertrag abläuft, während die Hauptschuld noch nicht fällig ist. (Nicht für die amtliche Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 4C.109/1998 vom 2. Februar 1999.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur

**Abonnementsbestellungen
unter folgender Adresse:**

**SIGWERB AG
Dorfmatenstrasse 26
CH-5612 Ullmergen
Telefon 056 / 619 52 52
Telefax 056 / 619 52 50**

**Jahresabonnement 1 Jahr:
Inland sfr. 96.–, Ausland sfr. 120.–**